

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0340/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 03.02.2023
		Verfasser/in:
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.02.2023	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Norbert Plum, SPD, vom 02.01.2023

hier: Einzäunungen Seffent

1. Was ist der Grund für die umfangreichen, zur Ausschließung von Menschen führenden Einzäunungen? Wären weniger einschneidende Maßnahmen möglich?

Die durchgeführten Maßnahmen begründen sich in einem Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als untere Forstbehörde an die RWTH Aachen bezüglich einer ungenehmigten Waldumwandlung bzw. der Aufforderung zur Aufforstung und der damit einhergehenden Verpflichtung zum Schutz der Kulturen.

Die RWTH Aachen betreut im Auftrag des BLB (Flächeneigentümer) die Flächen an den Sieben Quellen. Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. In dem Schreiben der unteren Forstbehörde wird die RWTH Aachen zur Wiederaufforstung der Fläche aufgefordert, da sich durch die Verlichtung des Baumbestandes ein parkartiger Charakter eingestellt habe, durch den die Waldeigenschaft im Sinne des Landesforstgesetzes verloren gegangen sei. Gemäß § 44 des Landesforstgesetzes sind Kahlfelder sowie stark verlichtete Waldbestände innerhalb von 2 Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Die Pflicht zur Wiederaufforstung umfasst dabei auch die Verpflichtung, die Kulturen entsprechend zu schützen. Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten des Schutzes (z.B. chemischer oder mechanischer Einzelschutz, Flächenschutz). Die Wahl der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen liegt dabei zunächst nicht im Ermessen der städtischen Umweltverwaltung (vgl. auch Frage 2 und 5).

2. Benötigen die vorgenommenen Einzäunungen eine öffentlich-rechtliche Genehmigung?

Für die Einzäunung bedarf es grundsätzlich keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung, jedoch müssen die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Naturschutzgebiet

Die Sieben Quellen liegen in einem Naturschutzgebiet. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes erfolgt durch den Landschaftsplan der Stadt Aachen, der auch die Schutzzwecke und die jeweiligen Gebote, Verbote und Ausnahmen sowie Unberührtheiten festlegt. Grundsätzlich zählt die Errichtung oder Änderung von Wegen, Zäunen oder anderen Einfriedungen zu den verbotenen Handlungen. Allerdings gilt das Verbot explizit nicht für ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune. Unabhängig der Frage, ob der Zaun in der jetzigen Ausführung für den Forstbetrieb notwendig ist, bestehen weitere Unberührtheiten für bestimmte Maßnahmen. In Naturschutzgebieten gelten sämtliche Verbote beispielsweise nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die von der unteren Forstbehörde angeordnet oder von ihr genehmigt wurden. Durch das Schreiben der unteren Forstbehörde besteht demnach eine Unberührtheit für die durchgeführten Maßnahmen, sodass der BLB als Eigentümer des Geländes den Zaun ohne ein naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis errichten konnte.

Gewässer

An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange sind die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für oberirdische Gewässer und die Sicherstellung der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 2 WHG.

Der Wasserverband Eifel-Rur als Unterhaltungsträger für den Wildbach und Dorbach kann aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit durch die Zaunanlagen die ordnungsgemäße Unterhaltung nicht mehr sicherstellen. Aus diesem Grund müssen die Zaunanlagen von der Böschungsoberkante des Wildbachs und Dorbachs drei Meter zurückversetzt werden. Ist eine Versetzung nicht möglich (z.B. am Weg zwischen den Quelltöpfen und Seffent) muss der Zaun ersatzlos entfallen. Die Errichtung der Zaunanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde nicht beantragt worden und wurde nicht genehmigt.

3. Wenn ja, ist diese Genehmigung erteilt worden, ggfls. von oder mit Beteiligung städtischen Ämtern?
entfällt, bzw. siehe „Gewässer“ unter Frage 2.)

4. Wenn ja, mit welcher Begründung wurde diese Genehmigung erteilt?
entfällt

5. Wenn nein, besteht die Absicht seitens der Stadt gegen diese Einzäunung vorzugehen?

Die Verwaltung kann die Wünsche und Bedenken der Bevölkerung durch die Ausmaße des nun errichteten Zaunes nachvollziehen und ist auch aus diesem Grund in Abstimmungsgespräche mit dem Flächeneigentümer und -pächter sowie der unteren Forstbehörde getreten. Die Umweltverwaltung hat die Gespräche und stattgefundenen Abstimmungen zwischen den Beteiligten als konstruktiv und lösungsorientiert wahrgenommen.

Durch eine Anfrage der unteren Naturschutzbehörde bei der unteren Forstbehörde wurde sowohl der Errichtung von niedrigeren Zäunen als auch Einzelschutzmaßnahmen zugestimmt sowie eine mögliche Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Der Fachbereich Klima und Umwelt konnte der unteren Forstbehörde eine Ausgleichsfläche zur Aufforstung anbieten. Somit würde auch die Anordnung einer forstlichen Aufforstung und das Erfordernis eines Forstschutzzauns entfallen. Weiterhin besteht die Absicht der Stadt das Grundstück zu kaufen.

Der nun angestoßene Prozess, unter Beteiligung des Naturschutzes, der Anwohner*innen und des Vereins Heimatfreunde Laurensberg und der Umweltverwaltung kann dazu beitragen, eine möglichst konsensfähige Lösung zu finden, die die verschiedenen Belange zusammenbringt und sowohl den gesetzlichen Vorschriften, der Historie, der stillen Erholungsnutzung sowie dem Naturschutz Rechnung trägt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE Zukunft vom 10.01.2023: „Urlaubs- und Krankentage in der Kindertagespflege“

Fragen:

1.)

Wie viele Krankentage (KTTP erkrankt) haben Kindertagespflegepersonen in den Jahren 2019 und 2022 angemeldet?

2.)

Wie viele Urlaubstage (KTTP im Urlaub) haben Kindertagespflegepersonen in den Jahren 2019 und 2022 angemeldet?

Die vorgenannte Ratsanfrage wird seitens FB45 wie folgt beantwortet:

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet Ausfallzeiten unmittelbar an den FB Kinder-Jugend und Schule zu melden. Keine Verpflichtung besteht hinsichtlich einer Begründung für die Ausfallzeit, auch wenn es manche tun. Insoweit ist eine genaue Differenzierung zwischen einer Ausfallzeit wegen Erkrankung oder sonstige Gründe nicht möglich. Deshalb gelten nachfolgende Werte zusammengefasst.

Für das Jahr 2019 wurden 1.628 Kalendertage gemeldet. Für das Jahr 2022 wurden 1.771 Kalendertage gemeldet. Für die Meldung der vorgenannten Ausfallzeiten fand jeweils eine Neuberechnung des Leistungsanspruches statt.

Für das Jahr 2022 wurden zusätzlich 668 Ausfalltage gemeldet, welcher aufgrund der coronaspezifischen Sonderregelungen im Jahr 2022, welche bis 31.05.2022 gelten, keine Neuberechnung der Leistungen nach sich gezogen haben.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der AfD-Ratsgruppe vom 16.01.2023 zum Thema „Energiepreiserhöhungen der STAWAG“

Die AfD-Gruppe im Rat der Stadt Aachen stellt eine Ratsanfrage gem. § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse. Die Beantwortung der Fragen erfolgte durch die STAWAG.

Frage 1: Wie viele a) Privatkunden, und b) Gewerbekunden wurden von der STAWAG inzwischen über die Energiepreiserhöhungen informiert?

In 2022 wurden sämtliche Tarifkund*innen im privaten und gewerblichen Bereich über Preiserhöhungen informiert.

Frage 2: Wie viele Kunden sind jeweils vom Anstieg der a) Gaspreise, und b) Strompreise betroffen? Bitte unterscheiden Sie nach Privat- und Gewerbekunden.

Es sind alle Tarifkund*innen im privaten und gewerblichen Bereich betroffen.

Frage 3: Welche Entwicklung der Umsatzerlöse bei der a) Strom-, und b) Gasversorgung erwartet die STAWAG für das Geschäftsjahr 2022?

Aufgrund des deutlich gestiegenen Preisniveaus für Energie sowie eine erhebliche Zahl an zusätzlichen Kund*innen, die im Jahr 2022 automatisch in die Grund- und Ersatzversorgung der STAWAG gefallen sind, erwartet die STAWAG eine Erhöhung der Umsatzerlöse.

Frage 4: Bei wie vielen STAWAG-Kunde wurde seit dem 01. Januar 2022 aufgrund Zahlungsverzugs die Anschlussnutzung unterbrochen und wie hoch liegt seither der Ertrag an Wiederanschlussgebühren nach vorheriger Anschlussunterbrechung?

Das Sperrniveau in 2022 lag auf dem Niveau des Vorjahres. Einen Ertrag hat die STAWAG durch die „Wiederanschlussgebühren“ nicht, da die STAWAG lediglich die Kosten, die der Netzbetreiber für den Wiederanschluss in Rechnung stellt, an die Kund*innen durchreicht.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe AfD vom 16.01.2023
hier: Klimaschutz-Extremismus und Sicherheitsvorkehrungen in Aachener Museen

Frage 1:

Welche Vorkehrungen werden in den städtischen Aachener Museen vor Vandalismus-Attacken getroffen (insbesondere durch Farbe, Saucen etc.) bzw. wie reagiert die Museumsleitung auf die neue Gefahrenlage?

Nach Bekanntwerden der ersten Anschläge auf Werke der Weltkultur in herausragenden und übernationalen Museen in Europa, hat die Betriebsleitung des Kulturbetriebs bereits am 25. Juli 2022 unmittelbar alle Museumsleitungen auf diese Gefahrenlage eindringlich hingewiesen.

In den internen Briefings für das Kassen- und Bewachungspersonal wurde sofort auf diese neue Form der Protestbewegung hingewiesen und die Mitarbeiterschaft entsprechend sensibilisiert.

Ohne auf Details der Sicherheitsvorkehrungen eingehen zu können, die nur für den internen Gebrauch vorgesehen sind, kann festgehalten werden:

Das gesamte Personal in den Aachener Museen ist auf diese potentielle Gefahr aufmerksam gemacht worden. Alle Vorfälle werden zur Anzeige gebracht.

Gleichwohl wird eine absolute Sicherheit nicht möglich sein.

Frage 2:

Wo und wie oft kam es nach Kenntnis der Verwaltung im Jahr 2022 zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs im Aachener Stadtgebiet durch Protest sog. „Klimaschützer“?

Frage 3:

Welche Kenntnis hat die Verwaltung über Extremismus in der Klimaschutzbewegung in Aachen?

Zu den Fragen 2 und 3 liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Diese Fragen betreffen Belange der Polizei.

Insofern wird auf § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung verwiesen, wonach Anfragen sich inhaltlich auf in der Verwaltung verfügbares bzw. innerhalb der Verwaltung recherchierbares Wissen beschränken müssen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der CDU-Fraktion vom 17.01.2023 zum Thema: Funktionalität des Mängelmelders in der Praxis

Frage 1:

Wie viele Meldungen sind bislang beim Mängelmelder eingegangen und wie ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit (bitte nach Monaten und Prioritätsstufen getrennt aufgeführt)?

Stellungnahme:

Seit der Veröffentlichung des Mängelmelder sind (Stand 20.01.2023) 5150 Anliegen über den Mängelmelder eingegangen. Von diesen Meldungen wurden 4869 Meldungen (ca. 94,54%) freigegeben und in Bearbeitung gesetzt ("gelber Marker"), 132 bzw. 2,5% (inb. aufgrund von Duplikaten) abgelehnt und 149 Meldungen (2,9 %) noch nicht freigegeben/geprüft. Von den 4869 Meldungen sind bereits 4145 (bzw. 85%) abschließend bearbeitet worden ("grüner Marker") und 224 (4,6 %) an zuständige Dritte weitergeleitet worden („blauer Marker“), die bislang noch nicht mit dem Mängelmelder arbeiten (z.B. Landesbetrieb und weitere städtische Fachbereiche).

Im Durchschnitt wurde eine Meldung nach 2,7 Tagen freigegeben („gelber Marker“) und nach weiteren 2,7 Tagen abschließend bearbeitet („Grüner Marker“).

Frage 2:

Welche Gründe gibt es für die möglicherweise tatsächlich enorm lange Bearbeitungsdauer?

Stellungnahme:

1. Verschiedene Arten von Anliegen (z.B. Einrichtung einer neuen Querungsstelle oder die Überprüfung einer potentiellen Gefahrenstelle) ziehen umfangreiche Planungs- bzw. Ausführungsschritte nach sich. Häufig sind hier diverse Fachabteilungen zu beteiligen und Vororttermine notwendig.
2. Durch die niedrighschwellige und komfortable Möglichkeit der (Mängel-)Meldung gehen zielgemäß eine Vielzahl von Bürger*innenmeldungen über den Mängelmelder ein. Jede Meldung löst dabei stets Prüfaufträge aus, woraus anschließend häufig Planungsaufträge und ggf. auch Arbeits-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge resultieren. Entsprechend hat der Mängelmelder erkennbar das Prozessaufkommen in den einzelnen Fachabteilungen erhöht. In verschiedenen Fachabteilungen kommt es zu einer Häufung an Meldungen, wodurch ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht und mehr Ressourcen gebunden werden.

Frage 3:

Wie sieht der exemplarische Ablauf der Bearbeitung einer Meldung aus?

Stellungnahme:

1. Der/die Nutzer*in meldet ein Anliegen (über die Website maengelmelder.aachen.de, die städteübergreifende Mängelmelder-App oder telefonisch über das Servicecall Aachen) über den Mängelmelder und erhält eine automatische Eingangsbestätigung („Das Anliegen wurde erfolgreich gemeldet und wird nun von der Moderation geprüft. Wenn das Anliegen den Nutzungsbedingungen entspricht, wird das Anliegen freigegeben und an den zuständigen Bereich zur Bearbeitung weitergeleitet. Sobald sich der Bearbeitungsstand des Anliegens verändert, werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Im Bedarfsfall werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Rückmeldungen (Kommentare) werden an den aktuell Zuständigen der Meldung geschickt. Erst nach einer Prüfung sind sie öffentlich im System sichtbar.“)

2. Das Anliegen wird von der für die entsprechende Kategorie zuständigen Fachdienststelle geprüft (und ggfs. an die richtige Dienststelle weitergeleitet, sofern diese an den Mängelmelder angeschlossen ist oder an eine Dienststelle außerhalb des Mängelmelders weitergeleitet.). Anschließend wird das Anliegen in Bearbeitung gesetzt und die/der Nutzer*in erhält eine E-Mail. *(Ihr Anliegen wurde aktualisiert. Das Anliegen wurde von der Moderation freigeschaltet und an Stadt Aachen mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Das Anliegen ist nun auf der digitalen Karte als „gelber Marker“ sichtbar. Sobald sich der Bearbeitungsstand des Anliegens verändert, werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Rückmeldungen (Kommentare) werden an den aktuell Zuständigen der Meldung geschickt. Erst nach einer Prüfung sind sie öffentlich im System sichtbar.)*

Sofern die zuständige Fachdienststelle nicht an den Mängelmelder angeschlossen ist, setzt die für diese Kategorie zuständige Fachdienststelle die Meldung in den Status „Meldung an Dritte weitergegeben“, so dass die meldende Person darüber informiert ist, dass eine Bearbeitung durch eine nicht an Mängelmelder angeschlossene Fachdienststelle erfolgt.

3. Das Anliegen wird durch die Fachdienststelle bearbeitet. Etwaige Rückfragen durch die Nutzer*innen kommen im Meldeformular direkt in der zuständigen Fachdienststelle an.
4. Sobald die Bearbeitung des Anliegens abgeschlossen ist, erhält die meldende Person eine weitere Email: *„Ihr Anliegen wurde aktualisiert. Das Anliegen wurde von Stadt Aachen bearbeitet. Aus diesem Grund wird das Anliegen als gelöst geschlossen. Es ist nun auf der digitalen Karte als „grüner Marker“ sichtbar. Rückmeldungen seitens Stadt Aachen zu Ihrer Meldung finden Sie in den Kommentaren. Rückmeldungen (Kommentare) werden an den aktuell Zuständigen der Meldung geschickt. Erst nach einer Prüfung sind sie öffentlich im System sichtbar.“*

Frage 4:

Wie werden Kommentare und Anmerkungen von anderen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt?

Stellungnahme:

Rückmeldungen (z.B. Hinweise, ergänzende Informationen) zu Meldungen können von anderen Bürger*innen in Form von Kommentaren über den Mängelmelder zu bereits bestehenden Meldungen eingegeben werden. Diese gehen unmittelbar bei der Fachdienststelle ein, die eigenständig entscheiden können ob diese öffentlich sichtbar geschaltet werden: Dies gilt auch für telefonische Ergänzungen und Hinweise. Zudem haben die Agent*innen im Servicecenter die Möglichkeit interne Notizen hinzuzufügen, um den zuständigen Fachdienststellen weitere (eventuell vertrauliche) Informationen (seitens der Bürger*innen) hinzuzufügen.

Weiterhin können Bürger*innen Meldungen beobachten und erhalten dann Emails über Statusänderungen. Es wurde entschieden, dass der Mängelmelder keine (zu moderierende) Diskussionsplattform zu Themen sein soll.

Frage 5:

Erhalten Bürgerinnen und Bürger eine Benachrichtigung beim Eingang der Anmerkung oder wenn weitere Anmerkungen vorliegen?

Stellungnahme:

Nein, es erfolgt keine separate Eingangsbestätigung. Meldende Personen werden auch nicht über Kommentare von anderen meldenden Personen informiert, da diese Informationen für die zu bearbeitende Fachdienststelle im Zuge der Bearbeitung bestimmt sind.

Frage 6:

Welche Dienstanweisungen hat die Oberbürgermeisterin seit Einführung für den Mängelmelder erlassen?

Stellungnahme:

Bisher gibt es in Aachen ein dezentrales Beschwerdemanagement mit unterschiedlichen Zugangswegen. Der Mängelmelder ist ein wichtiger Pilot, um zu erproben, wie ein digital-gestütztes integriertes Beschwerdemanagement erfolgen könnte. Parallel wird derzeit auf Wunsch der Oberbürgermeisterin unter Federführung von FB 12 und enger Beteiligung von FB 01 und FB 11 ein Projekt zur Einführung eines zentralen digital-gestützten Beschwerdemanagements auf den Weg gebracht. Erste Abstimmungstreffen haben stattgefunden. Dabei wird auf den Erfahrungen der dezentralen Systeme aufgebaut. Sobald eine zukünftige Struktur implementiert ist, wird eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Der Projekt- und Maßnahmenplan befindet sich in der Vorkonzeption.

Frage 7:

Wie wurde der Funktionsumfang des Mängelmelders seit Einführung verändert?

Stellungnahme:

Seit der Einführung wurden keine wesentlichen Änderungen im Funktionsumfang durchgeführt. Alle (freigegebenen) Anliegen sind weiterhin mit dem entsprechenden Status auf dem Portal transparent sichtbar. Lediglich werden die verschiedenen Kategorien für die Anliegen für eine bessere Nutzer*innenfreundlichkeit sukzessive marginal angepasst.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Arbeitsprozessen der ersten Monate wurde zudem in Abstimmung und auf Wunsch aller bearbeitender Fachdienststellen zum Ende des Jahres der workflow angepasst. Die Meldung "in Bearbeitung" wird nunmehr von den tatsächlich ausführenden Stellen ausgelöst und nicht mehr von einer delegierenden Stelle, die offene Meldungen zuweist. Die delegierende Stelle setzt dabei auch weiterhin eine Empfangsbestätigung an die/den Adressaten ab. Alle eingehenden Meldungen werden durch den alltäglichen Workflow gesichtet. Jede Abteilung hat in der Bearbeitung einen hohen Anspruch in der Bearbeitung der offenen Anliegen, muss dabei aber auch die Verfügbarkeit der vorhandenen Arbeitsressourcen im Blick haben.

Zudem wurde für eine größere Transparenz ein zusätzlicher Status eingefügt. Mit einem „blauen Marker“ wird hierbei die Weiterleitung von Anliegen an Dritte dargestellt, die nicht an den Mängelmelder angeschlossen sind (z.B. Landesbetrieb, Stawag oder weitere städtische Fachdienststellen).

Frage 8:

Bestand für die Veränderungen des Funktionsumfangs ein vorheriger Beschluss des zuständigen politischen Gremiums? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Veränderung erfolgt?

Stellungnahme:

Mit dem Mängelmelder wurde das Ziel 6 des Radentscheides umgesetzt. Die Verwaltung hat sich entschieden den Mängelmelder für weitere, über rein (rad)verkehrliche Themen hinaus, zu öffnen.

Die Öffnung für weitere Themen ermöglicht darüber hinaus dem Servicecenter ein medienbruchfreies Arbeiten. So können eine Vielzahl von Anliegen in einer Fachanwendung, zudem transparent für die Bürger*innen, aufgenommen werden. Der Sachstand der Meldung erleichtert die Beantwortung von telefonischen Rückfragen. Somit ist der Mängelmelder sowohl für die Bürger*innen als auch für die Mitarbeitenden im Servicecenter ein Mehrwert. Die weitere Aufnahme von Fachdienststellen wird seitens des Servicecenters angestrebt, um das gesamte Anliegenmanagement der Stadt Aachen zu optimieren.

Die Prozessdefinition und -optimierung liegt bei den verantwortlichen Dienststellen. Hierfür ist kein politischer Beschluss notwendig.

Frage 9:

Werden von Bürgerinnen und Bürgern auch Meldungen erfasst, die pflichtige Aufgaben der Stadt Aachen betreffen?

Stellungnahme:

Folgende (pflichtige und nicht pflichtige) Themen können aktuell über den Mängelmelder gemeldet werden:

- Abfallwirtschaft
 - Defekte, verschwundene und nicht geleerte Mülltonnen
 - Nicht abgeholtes Sperrgut und wildes Sperrgut
 - Kontaktwunsch zur Abfallwirtschaft
 - Fragen zum Abfallkalender
 - Meldungen zu den städtischen Grünschnittcontainern
 - Nicht abgeholte gelbe Säcke
 - Fragen zum Schadstoffmobil
 - Fragen zum Recyclinghof
- Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit
 - Meldungen zu Gefahrenstellen
 - Meldungen zur Verkehrslenkung
 - Defekte und nicht vorhandene Bordsteinabsenkungen und Leitelementen
 - Defekte und nicht vorhandene Blindensignalen
 - Meldungen zur Beleuchtung (Verweis auf externes Portal)
- Mobility Sharing und E-Mobilität
 - Meldungen zum Thema Bikesharing
 - Meldungen zu Scooter / Tretrollern
 - Meldungen zum CarSharing
 - Meldungen zu Sitzrollern
- Stadtreinigung
 - Kontaktwunsch zur Stadtreinigung
 - Meldungen zum Winterdienst
 - Überfüllte, defekte und verschmutzte Papierkörbe
 - Verschmutzungen wie Laub, Dreck und Wildkraut
 - Wilder Müll wie Glasscherben, Säcke oder überfüllte Glascontainer
- Meldungen zu Ampeln und Parkscheinautomaten
- Bus & Bahn
 - Defekte, verdreckte oder nicht vorhandene Haltestellen
 - Fragen und Verbesserungsvorschläge zum Linienplan
 - Weiterleitung auf ein externes Portal (ASEAG) bzgl. Meldungen zu
 - Tickets & Tarifen

- Pünktlichkeit
 - Service
 - Verlorene und gefundene Gegenstände
- Lob und Sonstiges
- Schäden und Mängel im Straßenraum
 - Defekte und fehlende Markierungen
 - Oberflächenschäden
 - Defekte Poller
 - Verkehrszeichen, Wegweisung und Schilder
 - Fehlende und defekte Fahrradabstellanlagen
 - Defekte, lose oder verstopfte Kanaldeckel / Gully
 - Außengastronomie
 - Baustellen
- Vorschläge
 - Stadtgestaltung
 - Bus & Bahn
 - Fahrrad
 - Autoverkehr
 - Mobility Sharing
 - Fußverkehr

Frage 10:

Welche Maßnahmen ergreift die Oberbürgermeisterin, um sicherzustellen, dass insbesondere bei pflichtigen Aufgaben eine kurzfristige Bearbeitung der Meldungen erfolgt, auch um Schäden an Menschen und Sachen zu verhindern?

Stellungnahme:

S. Antwort zu Frage 6.

Mietverhältnis mit dem Verein „Hi, wir sind die Meffi`s“

hier: Ratsanfrage der CDU-Fraktion vom 17.01.2023 „Verbindungen des Vereins „Hi, wir sind die Meffi`s“ e.V. zu extremistisch beeinflussten Organisationen und Bezüge zur Stadt Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die in Bezug genommene Vermietung der Räumlichkeiten in der Verantwortung der SEGA liegt, wurde deren Unterstützung zur Beantwortung der gestellten Fragen beigezogen. Weitergehende Kenntnisse bezogen auf den Sachverhalt liegen der Verwaltung und mir nicht vor. Meine Neutralitätspflicht sehe ich durch diesen durch die Vermieterin SEGA zu begleitenden Vorgang keinesfalls in Frage gestellt.

Dies vorangestellt werden die Fragen gemeinschaftlich mit der SEGA Geschäftsführung wie folgt beantwortet:

zu 1. „Welche Informationen liegen Ihnen bezüglich der oben geschilderten Sachlage vor?“

Am 29. Dezember 2022 erreichte die SEGA eine Presseanfrage im Zusammenhang mit der Vermietung der Räumlichkeiten an den Verein „Hi, wir sind die Meffis“, wonach dieser Verein die Räumlichkeiten unter anderem Klimaaktivisten zur Vorbereitung von Aktionen zivilen Ungehorsams, insbesondere der Besetzung eines RWTH-Hörsaales, zur Verfügung gestellt habe. Die SEGA hat erst im Zuge der Bearbeitung der Presseanfrage Kenntnis davon erlangt, dass Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Besetzung des RWTH-Hörsaals in den Räumlichkeiten getroffen wurden. Erkenntnisse, wonach die Räumlichkeiten zur Vorbereitung von Aktionen im Zuge der Räumung der Ortschaft Lützerath genutzt wurden – wie in o.g. Presseanfrage gemutmaßt wurde -, liegen bis heute nicht vor.

Richtig ist, dass das sog. Aktionsbündnis „Ende Gelände“ als assoziierte Initiative der Meffis im Sinne des Mietvertrages gilt und entsprechend auch in der öffentlich (Schaufenster) einsehbarer Liste der Initiativen der Meffis mit einem Logo sichtbar ist. Es ist allerdings nicht Teil des Vereins „Hi, wir sind die Meffi`s“. Nach (im Nachgang zur o.g. Anfrage getätigter) Recherche der Geschäftsführung wird das Aktionsbündnis tatsächlich durch den Berliner Verfassungsschutz als „linksextremistisch beeinflusst“ gelistet. Inwieweit dies auf die örtliche Gruppierung zutreffend ist, ist nicht bekannt, jedenfalls findet sich öffentlich keine äquivalente Aussage des Verfassungsschutzes NRW oder des bundesdeutschen Verfassungsschutzes.

zu 2. „Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Ihnen bzw. der SEGA GmbH & Co KG mit dem Verein „Hi, wir sind die Meffi`s“ e.V.? Unter welchen Bedingungen wurden die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt?“

Der Verein „Hi, wir sind die Meffi`s“ e.V. ist Mieter der im Eigentum der SEGA GmbH & Co. KG stehenden Gewerbemieteinheiten im Erdgeschoss der Mefferdatisstr. 14, 16-18. Der Verein betreibt dort gem. Gewerbemietvertrag und Baugenehmigung einen soziokulturellen Begegnungs- und Entwicklungsort (Coworking- und Bürofläche, Atelier- und Werkstattfläche sowie Kleinkunst- und Workshopfläche). Die SEGA richtete die Räumlichkeiten auf eigene Kosten zur Nutzung her, nachdem die Einheiten durch den Voreigentümer im Rohbau hinterlassen wurden und eine kommerzielle Vermietung mangels Mietinteressenten scheiterte. Der Mietvertrag sieht eine Nettokaltmiete von 4,00 € zzgl. Betriebskosten pro m² und Monat vor, von denen 2,00 € im Wege sog. Quartiersstunden („Arbeitsstunden“ zugunsten der Entwicklung des Altstadtquartiers Büchel, nicht aber zugunsten von Aktionen ausschließlich im Interesse der beteiligten Initiativen) erbracht werden können.

Der befristete Mietvertrag enthält zudem eine Regelung, wonach die Räumlichkeiten kurzzeitig an assoziierte Initiativen überlassen werden können.

Zudem enthält der Mietvertrag eine Regelung zur Wahrung des politischen Neutralitätsgebotes. Demnach unterlässt der Mieter „die Anbringung von parteipolitischen Äußerungen, Wahlaufufen, Versammlungsaufufen und ähnlichen, dem staatlichen Neutralitätsgebot widersprechenden Äußerungen und Aufrufen. Zur Vermeidung schon des Anscheins des Verstoßes gegen das politische Neutralitätsgebot wird vereinbart, auch Informationen zu politischen Veranstaltungen oder vergleichbare Äußerungen / Aufrufe ausschließlich so anzubringen, dass sie nicht in den öffentlichen Raum (z.B. aus den Schaufenstern heraus) ausstrahlen.“

zu 3. „Sehen Sie ihre Neutralitätspflicht in diesem Zusammenhang als gewahrt an?“

Ja.

zu 4. „Haben Sie überprüft, wer die Räumlichkeiten in welchem Umfang und zu welchem Zweck nutzt?“

Die SEGA als Vermieterin nimmt keinen Einfluss darauf, wer als assoziierte Initiative oder Gruppierung die Räumlichkeiten des Vereins mitnutzt. Es wird selbstverständlich die Einhaltung des Mietvertrages überprüft, wonach keine dauerhafte Überlassung stattfinden darf.

zu 5. „Haben Sie den Versuch unternommen, die Nutzung der Räumlichkeiten durch die politischen Gruppierungen zu unterbinden?“

Nein, zumal die SEGA bis zur o.g. Presseanfrage keine Kenntnis über den Sachverhalt hatte.

zu 6. „Wie soll nach Ihrer Ansicht die künftige Zusammenarbeit mit dem Verein „Hi, wir sind die Meffi`s“ e.V. gestaltet werden?“

Der Gewerbemietvertrag ist bis zum 30.06.2024 befristet. Über eine evtl. Verlängerung entscheiden die Organe der SEGA (Geschäftsführung, Aufsichtsrat und ggfls. Gesellschafterversammlung) in eigener Verantwortung.

zu 7. „Welche Maßnahmen erwägen Sie, um derartige Vorfälle künftig zu verhindern?“

Die Geschäftsführung hat auf Basis der Presseanfrage ein klärendes Gespräch mit den Vorständen des Vereins geführt. Dabei wurde deutlich herausgestellt, dass sich die SEGA ausdrücklich von extremistischen Gedanken und Handlungen, egal aus welcher Richtung, distanziert. Gewalt gegen Personen oder Gegenstände dulde die SEGA grundsätzlich nicht. Die gleiche Haltung erwarte die SEGA von ihren Kooperationspartnern, Mietern und Auftragnehmern.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Vermieter-/Mieter-Verhältnis heraus keine weiteren Ansatzpunkte.

gez. Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Stellungnahme der Verwaltung zu der Ratsanfrage der AfD-Ratsgruppe vom 16.01.2023:
Energiesparmaßnahmen bei Transferleistungsempfängern

Frage 1:

Mit welchem Konzept unterstützt die Stadt Aachen Transferleistungsempfänger und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften beim Energiesparen?

Stromkosten sind Bestandteil des den Leistungsberechtigten gewährten pauschalierten Regelsatzes und somit aus diesen Mitteln zu tragen. Soweit Leistungsberechtigte einen Beratungswunsch wegen zu hoher Stromkosten vortragen, werden diese auf das aus Bundesmitteln finanzierte Programm "Stromspar-Check" verwiesen.

Heizkosten werden bei Leistungsberechtigten in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Unangemessen hohe Heizkosten sind solange in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, bis es den leistungsberechtigten Personen möglich oder zuzumuten ist, die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt durch einen Vergleich der tatsächlichen Heizenergieverbrauchsmenge mit der im Heizspiegel ausgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsmenge sowie unter Beachtung der Besonderheit des jeweiligen Einzelfalls.

Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften werden von den städtischen Kolleg*innen über den sparsamen Umgang mit Energie allgemein informiert und im Bedarfsfall individuell beraten.

Frage 2:

Welche Kontrollmechanismen kommen zur Anwendung, um einen sinkenden Energieverbrauch in vorgenannten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften feststellen zu können?

Die Feststellung eines sinkenden Energieverbrauchs kann für Leistungsberechtigte durch Abgleich der aktuellen Abrechnung des Energieversorgungsunternehmens bzw. des Vermieters mit der Abrechnung des entsprechenden Vorjahreszeitraums vorgenommen werden.

In den Gemeinschaftsunterkünften erfolgen unabhängig von technischen Voreinstellungen regelmäßige Hausdurchgänge, im Rahmen derer auch der sorgsame Umgang mit Energie im Blick gehalten wird.

**Stellungnahme der Verwaltung zu der Ratsanfrage der AfD-Ratsgruppe vom 16.01.2023:
Aufenthaltsstatus Asylmigranten/Repatriierungsmaßnahmen/Ukraine-Flüchtlinge**

Frage 1:

Wie viele der in der Stadt Aachen in Übergangsheimen für Flüchtlinge untergebrachten Personen verfügen über ein a) dauerhaftes Bleiberecht, b) eine Duldung und c) sind ausreisepflichtig. Bitte schlüsseln sie nach Herkunftsländern/Nationalität auf.

In den städtischen Unterkünften für Geflüchtete waren zum Stand 31.01.2022 (Bestandserhebung Wohnungsnotfallstatistik des Bundes) insgesamt 666 Menschen mit gesichertem Bleiberecht (Aufenthaltserteilung) untergebracht. Die Erhebung zum 31.01.2023 ist aufgrund noch ausstehender Nacherfassungen wegen der Ukraine-Krise noch nicht abgeschlossen. Zudem sind derzeit 239 Personen erfasst, die in städtischen Übergangsheimen wohnen und über eine Duldung verfügen. Auch diese Zahl ist aufgrund der noch ausstehenden Nacherfassungen aus der Ukraine-Krise nicht valide. Über eine mögliche Ausreisepflicht liegen dem FB 56 grundsätzlich keine Angaben vor. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern/Nationalität ist mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Frage 2:

Inwiefern setzt sich die Stadt Aachen dafür ein, Asylmigranten aus inzwischen befriedeten vormaligen Kriegsgebieten bei einer erfolgreichen Rückkehr zu unterstützen?

Der in den städtischen Unterkünften eingesetzte Sozialdienst bietet eine umfassende soziale Beratung an. Besteht ein Informationsbedarf im Hinblick auf Unterstützungsmöglichkeiten bei der Rückkehr in die Herkunftsländer oder wird konkret der Wunsch nach einer Rückkehr geäußert, erfolgt die Vermittlung zu den entsprechenden Fachberatungsstellen.

Frage 3:

Wie viele Asylmigranten wurden seit 2018 an die Rückkehrberatung des Caritasverbandes/Raphaelswerk verwiesen? Bitte schlüsseln sie nach Herkunftsland/Nationalität auf.

Die Vermittlung an die Rückkehrberatung des Caritasverbandes mit den Kontakten zum Raphaelswerk erfolgt im Bedarfsfall. Eine Statistik hierüber wird nicht geführt.

Frage 4:

Welche Kenntnis hat die Verwaltung über die Fluchtorte/Herkunftsregionen der in Aachener Übergangsheimen untergebrachten ukrainischen Flüchtlinge? Bitte schlüsseln sie nach Möglichkeit nach ukrainischen Verwaltungsbezirken (Oblaste/Stadt Kiew) auf.

Bei der Unterbringung geflüchteter Menschen wird unter anderem ihre Nationalität erfasst. Eine darüber hinaus gehende Erfassung von Wohnorten bzw. Regionen im Herkunftsland erfolgt nicht.

Stellungnahme der Verwaltung zu der Ratsanfrage der AfD-Ratsgruppe vom 16.01.2023:

Städtische Mietverbindungen mit privaten Dritten

Frage 1:

Von welchen privaten Dritten hat die Stadt Aachen Objekte angemietet? Bitte schlüsseln Sie nach folgenden Unterpunkten auf:

Name Eigentümer	Immobilie / Räumlichkeit	Mieffläche	Laufzeit	Miethöhe (Nettokaltmiete)	Preisanpassungsklausel	Verlängerungsoption
Herr / Frau / Firma	PLZ, Musterstraße 5 / (Etage 2)	xy m ²	tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjj	xxxx,xx EUR / Monat (zzgl. MwSt ?)	Bitte um Angabe etwaig bestehender Klausel / etwaig erfolgter Klauselauslösung.	Bitte um Angabe etwaig bestehender Option / etwaiger Wahrnehmung derselben.

Frage 2:

Welche privaten Dritte haben Objekte der Stadt gemietet? Bitte schlüsseln Sie nach den unter 1. aufgeführten Unterpunkten auf

Frage 3:

Wie schlüsseln sich die unter 1. aufgeführten Unterpunkte zwischen den Jahren 2014 bis einschließlich 2021 angeschlossenen Mietverträgen mit privaten Dritten auf? Bitte berücksichtigen Sie beide Richtungen einer möglichen Mietbindung.

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gebäudemanagement der Stadt Aachen hat u.a. von verschiedenen Privatpersonen Objekte für folgende Zwecke angemietet:

Büroflächen/Schulungsräume
Lagerflächen
Wohnungen
Parkplätze/Garagen

Die Laufzeit richtet sich nach dem Bedarf der einzelnen städtischen Bedarfsträger. Hinsichtlich des Mietpreises wird auf der Grundlage der Mietspiegel für Wohnraum bzw. Gewerbe verhandelt. Die politischen Gremien werden - gemäß den bestehenden Vorgaben - vor dem Abschluss von langfristigen und/oder kostenintensiven Verträgen einbezogen.

Das Gebäudemanagement der Stadt Aachen vermietet u.a. folgende Objekte an private Dritte:

Wohnungen/ Dienstwohnungen
Parkplätze/ Garagen
Flächen für das Errichten von Photovoltaikanlagen
Gewerbeflächen
Kioske
Lagerhallen/ -flächen

Auch hier wird die Miete gemäß der o.g. Mietspiegel ermittelt und nach diesen i.V.m. den gesetzlichen Regelungen bzw. nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.

In dem angefragten Zeitraum von 2014 bis 2021 wurde eine Vielzahl von Wohnungen von privaten Dritten angemietet und dem Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zur Unterbringung von geflüchteten und wohnungslosen Menschen zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe der konkreten Adressen und Lagen der Wohnungen erfolgt aufgrund der schützenswerten Interessen der dort wohnhaften Menschen nicht.

Eine weitergehende Beantwortung der Anfrage ist der Verwaltung mit einem angemessenen Bearbeitungsaufwand nicht möglich.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe AfD vom 16.01.23 zum Thema:
Entwicklung des Parkraums in Aachen (Nr. 2023-01)**

Frage 1:

Wie viele öffentliche Parkplätze sind seit dem 04.11.2020 im Stadtgebiet (eingerechnet weggefallener Parkhäuser) entfallen und wie viele sind neu hinzugekommen? Bitte schlüsseln Sie auf nach Stadtbezirken.

Stellungnahme:

Zu der Anzahl der seit November 2020 im Stadtgebiet entfallenen öffentlichen Parkplätze sowie der neu hinzugekommenen öffentlichen Parkplätze liegen der Verwaltung keine belastbaren Zahlen für die Gesamtstadt oder für die einzelnen Stadtbezirke vor. 2021 wurden die öffentlichen Parkplätze der Bewohnerparkzonen ermittelt. Die damals 24 Bewohnerparkzonen liegen bis auf die Zone „KU“ (Kullen) im Stadtbezirk Aachen-Mitte und haben rund 15.600 öffentliche Parkplätze im Straßenraum.

Durch den Abbruch des Büchel-Parkhauses sind ca. 445 halböffentliche Parkplätze entfallen.

Frage 2:

In welchen Straßen hat sich die Anzahl der öffentlichen Parkplätze seit dem 04.11.2020 um mehr als 30 Prozent verringert?

Stellungnahme:

Eine Auflistung der Straßen und Straßenabschnitte, in denen aufgrund von umfangreicheren Neuplanungen oder der Einrichtung der Rad-Vorrang-Route mehr als 30 % öffentliche Parkplätze reduziert werden mussten liegt der Verwaltung nicht vor.

Frage 3:

Welche Maßnahmen hat die Verwaltung in der Zwischenzeit ergriffen, um die Gesamtzahl der im öffentlichen Straßenraum verfügbaren Parkplätze zu erfassen bzw. ist die Verwaltung an einer Erfassung dieser Zahl interessiert?

Stellungnahme:

Ja, die Verwaltung ist seit Jahren bemüht einen Überblick über das gesamte Parkraumangebot zu erhalten. Deshalb werden im Rahmen von großräumigen Projekten, wie die Einführung von Bewohnerparkzonen der Bestand an öffentlichen, geduldeten und privaten Parkflächen erhoben und evaluiert. Darüber hinaus hat die Verwaltung im Juni 2022 ein Parkraumgutachten für die Gesamtstadt beauftragt, das u.a. die Anzahl der öffentlichen Parkstände, auch außerhalb der Bewohnerparkzonen, in allen Bezirken ermittelt. Die Daten sollen im Hinblick auf die beschlossenen Verkehrswende eine Grundlage für zukünftige Planungsfragen und notwendige Neuordnungen des öffentlichen Straßenraums bieten.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Pilgram, GRÜNE, vom 05.01.2023 bezüglich der Bänke im Stadtgebiet

- 1) *Wer hat die Zuständigkeit für die Aufstellung der Bänke und für die Pflege der Bänke?*

Auswahl, Anschaffung und Aufbau von Bänken im öffentlichen Straßenraum erfolgen durch den Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, im Bereich der öffentlichen Grünanlagen durch den Fachbereich Klima und Umwelt.

Die Unterhaltung und Pflege der Bänke in Grünanlagen wird durch den Geschäftsbereich Grünflächen- und Friedhofswesen im Aachener Stadtbetrieb wahrgenommen.

Defekte Bänke im öffentlichen Straßenraum werden durch den Geschäftsbereich Straßenunterhaltung und Brückenbau im Aachener Stadtbetrieb in Stand gesetzt, für die Pflege des Mobiliars im öffentlichen Straßenraum ist bei der Stadt Aachen keine besondere Vereinbarung getroffen.

- 2) *Wie wird diese Zuständigkeit konkret wahrgenommen? Mit welchem Personal, welchem Arbeitsaufwand, welchem Finanzaufwand usw.?*

In öffentlichen Grünanlagen wird die Pflege und Instandhaltung der Bänke durch die jeweiligen Revier-, Spielplatz- und Friedhofskolonnen in Zusammenarbeit mit der hauseigenen Schreinerei vorgenommen. Die Instandhaltungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum erledigen die Mitarbeiter*innen in den Kolonnen der Straßenunterhaltung. Eine Bezifferung des konkreten Arbeits- und Finanzaufwandes nur für Bänke kann nicht ermittelt werden, da dieser nicht gesondert erfasst wird.

- 3) *Gibt es Pflegehinweise der Hersteller der Bänke? Werden diese Pflegehinweise beachtet und umgesetzt (z.B. Pflege des Holzes zum Erhalt der Lebensdauer)?*

Es erfolgt je nach Standort eine Pflege des Holzes mit Holzschutzpräparaten. Im öffentlichen Straßenraum werden Pflegemaßnahmen im Einzelfall im Rahmen von notwendigen Reparaturen durchgeführt. Je nach Holzart sind gerade auch natürliche Verwitterungen erwünscht.

- 4) *Wie kann es sein, dass sich Bänke offensichtlich wochenlang in defektem Zustand befinden, ohne dass sie repariert werden?*

Gemeldete Schäden werden sobald als möglich im Rahmen der personellen Kapazitäten behoben. Dass Bänke wochenlang defekt sind, sollte eher die Ausnahme sein. Zurzeit dauert gelegentlich auch die Beschaffung von Ersatzteilen länger als üblich.

- 5) *Findet in irgendeiner Weise eine regelmäßige Kontrolle der "Stadtmöblierung" auf ihren Zustand statt mit anschließendem Workflow zur Beseitigung von Mängeln?*

Es gibt von Seiten des Aachener Stadtbetriebes keine separate Kontrolle von Bänken im öffentlichen Straßenraum, diese erfolgt im Zusammenhang der Kontrollen von Fahrbahn bzw. Wegeschäden. In den öffentlichen Grünanlagen erfolgt die Kontrolle der Ausstattungsgegenstände im Rahmen der Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen. Zusätzlich werden Schäden am Stadtmobiliar auf unterschiedlichen Kanälen an den Aachener Stadtbetrieb herangetragen. Die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen werden dann über die Arbeitsvorbereitungen EDV-gestützt in die Arbeitsplanungen aufgenommen.